

## Dienstanweisung der Stadt Neumünster über die Vergabe städtischer Aufträge vom 15.03.2005\*

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Anzuwendende und einzuhaltende Vorschriften
  - § 3 Zentrale Vergabestelle
  - § 4 Ermittlung von Wertgrenzen
  - § 5 Entscheidung über die Vergabeart / Zuständigkeit
  - § 6 Grundsätze der Ausschreibung
  - § 7 Beschränkte Ausschreibung
  - § 8 Freihändige Vergabe / Preisumfrage
  - § 9 Bietervoraussetzungen und Erklärungen
  - § 10 Einreichung / Bearbeitung / Behandlung der Angebote
  - § 11 Entscheidung über den Zuschlag und die Aufhebung von Ausschreibungen
  - § 12 Beteiligung des Fachdienstes Rechnungsprüfung
  - § 13 Form und Unterzeichnung der Aufträge
  - § 14 Vergabe von Aufträgen an Mitglieder städtischer Gremien
  - § 15 Vertragsstrafen
  - § 16 Sicherheitsleistungen
  - § 17 Ausschluss von städtischen Aufträgen
  - § 18 Rechtsansprüche der Unternehmer
  - § 19 Ermächtigung
  - § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1 Vergaberechtliche Grundlagen
  - Anlage 2 Zuständigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen (Matrix)
  - Anlage 3 Vergabevermerk
  - Anlage 4 Formblatt Begründung der Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Dienstanweisung gilt für die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen und freiberufliche Leistungen (Architekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute).
2. Sie gilt für die Fachbereiche, die ihnen zugeordneten Fachdienste und nicht einem Fachdienst angehörende Arbeitsgruppen, die Gleichstellungsstelle, den Personalrat, die Regiebetriebe und Eigenbetriebe (städtische Dienststellen).
3. Sie gilt entsprechend auch für Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (städtische Gesellschaften), soweit diese nach nationalem oder Europarecht öffentliche Auftraggeber und an Vergabevorschriften gebunden sind und keine eigenen Vergabevorschriften erlassen haben.  
Die zuständigen Gesellschaftsorgane haben die Anwendung dieser Dienstanweisung in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen.

### **§ 2 Anzuwendende und einzuhaltende Vorschriften**

1. Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind von den in § 1 (Geltungsbereich) Abs. 2 und 3 genannten Diensten, Betrieben und Gesellschaften neben dieser Dienstanweisung die in der Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung genannten Vorschriften anzuwenden.

2. Insbesondere anzuwenden sind:
  - a) die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 97 ff. über die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  - b) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV -) in der jeweils gültigen Fassung;
  - c) das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG) in der jeweils gültigen Fassung;
  - d) die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) in der jeweils gültigen Fassung;
  - e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teile A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung;
  - f) die Verdingungsordnung für Leistungen VOL, Teile A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung;
  - g) die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen VOF in ihrer jeweils gültigen Fassung, auch unterhalb des in § 2 Abs. 2 VOF genannten Auftragswertes von 200.000 Euro.
3. für Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten,
  - a) die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung;
  - b) die Vertragsmuster der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RB-Bau),
4. für Wettbewerbe,
 

die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens (GRW) in der jeweils gültigen Fassung).

### § 3 Zentrale Vergabestelle

1. Der Fachbereich IV, Arbeitsgruppe Bauverwaltung / Zentrale Vergabestelle/Controlling, nimmt für alle städtischen Dienststellen gem. § 1 Abs. 2 (Geltungsbereich) die Funktion der Zentralen Vergabestelle wahr. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Matrix. Die Einschaltung der Zentralen Vergabestelle hat gemäß den in § 6 Absatz 3 festgelegten Wertgrenzen ab einem Auftragswert von 5.000 Euro zu erfolgen.
2. Jeder Vergabevorgang ist zu dokumentieren.
3. Die als Anlagen 3 - 4 dieser Dienstanweisung beigefügten Musterblätter sind bei allen Vergaben ab 5.000 Euro zu verwenden. Bis zu dieser Wertgrenze ist die Verwendung der Musterblätter freigestellt.
4. Im Rahmen der Dokumentation der Vergabevorgänge unter 5.000 Euro ist auf den Bestellscheinen, Aktenvermerken o. ä. folgendes zu vermerken:
  - dass die Zentrale Vergabestelle nicht eingeschaltet wurde und
  - dass eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 4 VOB/A bzw. § 3 Abs. 4 p VOL/A unzweckmäßig ist.

### § 4 Ermittlung von Wertgrenzen

1. Soweit diese Vergabedienstanweisung Wertgrenzen für Lieferungen und Leistungen festlegt, gilt für die Ermittlung dieser Wertgrenzen folgendes:
  - a) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.
  - b) Bei Lieferungen und Leistungen, die eine Einheit zu einem Gesamtpreis bilden, gilt der Gesamtpreis.
  - c) Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen (Daueraufträge) gilt:
    - ca) Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, gilt dieser Zeitraum.
    - cb) Ist der Vertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängert sich aber automatisch, falls nicht gekündigt wird, bzw. ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so ist ein Zeitraum von 4 Jahren maßgebend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Berechnungsweise vorschreiben.

- d) Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieser Dienstanweisung zu umgehen, und ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Lieferungen und Leistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Dienstanweisung zu entziehen.

2. Berechnungsvorschriften nach höherrangigem Recht gehen denen der Ziffer 1 vor.

**§ 5 Entscheidung über die Vergabeart / Zuständigkeit**

- 1. Über die Vergabeart entscheidet
  - a) in den Fachdiensten, den nicht einem Fachdienst angehörenden Arbeitsgruppen, der Gleichstellungsstelle, dem Personalrat und in den Regiebetrieben die Leitung. Diese kann die Entscheidung für bestimmte festgelegte Bereiche wie z.B. Geschäftsbedarf, Ausstattungsstücke, Bauunterhaltung, Materialien usw. delegieren. Die Entscheidung darüber ist der Zentralen Vergabestelle und dem FD Rechnungsprüfung schriftlich mitzuteilen.
  - b) in den Eigenbetrieben die Werkleitung;
  - c) in den städtischen Gesellschaften die Geschäftsführung.
- 2. Alle Maßnahmen eines Jahres über 25.000,- Euro sind bis zum 01.02. eines jeden Jahres als Maßnahmenliste über die Fachbereichsleitungen der Sachgebietsleitung vorzulegen. Die Liste ist vierteljährlich zu aktualisieren.

**§ 6 Grundsätze der Ausschreibung**

- 1. Es ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.  
Die Art der Ausschreibung und Preisermittlung richtet sich nach den jeweils geltenden Vergabevorschriften.
- 2. Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen zu befürchten ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen durch die ausschreibende Stelle zur Beteiligung aufgefordert werden.
- 3. Gemäß der §§ 2 und 4 der SHVgVO vom 03.11.2005 kann mit einfacher Begründung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, wenn der geschätzte Wert der Leistungen und Lieferungen folgende Wertgrenzen nicht überschreitet. Dabei ist das Formblatt gemäß Anlage 4 dieser Dienstanweisung zu verwenden.

Art der Leistung oder Lieferung	Beschränkte Ausschreibung bis Euro	Freihändige Vergabe bis Euro
a) Liefer- und Dienstleistungsaufträge gem. VOL/A	50.000 Euro	20.000 Euro
b) Bauleistungen gem. VOB/A	200.000 Euro nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb  100.000 Euro ohne öffentlichem Teilnahmewettbewerb	20.000 Euro

- 4. Auch über den Wertgrenzen kann beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden, wenn dafür ein besonderer Grund im Sinne des § 3 Nrn. 3 und 4 VOB/A und VOL/A vorliegt und dies im Vorgang dokumentiert wird.  
Eine allgemeine Bemerkung (z. B. Dringlichkeit, Facharbeiten) reicht nicht aus.
- 5. Gemäß § 3 SHVgVO ist bei Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die VOF anzuwenden, soweit der geschätzte Auftragswert einen Betrag von 100.000 Euro erreicht oder übersteigt. Auftragsvergaben nach § 5 Abs. 1 VOF sind gemäß § 3 Abs. 2 SHVgVO innerhalb der Wertgrenzen von 100.000 bis 200.000 Euro national bekannt zu machen.

6. Beim Abschluss von Erschließungsverträgen zwischen der Stadt Neumünster und Investoren sind grundsätzlich die Vergabevorschriften anzuwenden. Der Erlaß des Innenministers vom 19.08.2002 - Az: IV 631 – 512.471 – (Amtsblatt S-H Nr. 35 vom 02.09.2002) ist zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann von den Grundsätzen der städtischen Vergabevorschriften abgewichen werden, wenn ein Erschließungsträger gleichzeitig ein Tiefbauunternehmen betreibt, das die zu vergebenden Tiefbauarbeiten für Schmutzwasserkanäle selbst durchführt. Der Erschließungsträger hat die Erschließungsleistungen in einer Kostenberechnung nachzuweisen, die vom Fachdienst Tiefbau nach aktuellen Submissionsergebnissen geprüft wird. Die Summe ist als Pauschalbetrag im Erschließungsvertrag verbindlich festzuschreiben. Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der Baumaßnahme sind - soweit erforderlich - durch qualifiziertes eigenes Personal - Dipl. Ing. TH/FH - des Erschließungsträgers oder durch die Einschaltung eines Ing.-Büros sicherzustellen.
7. Gemäß § 14 MFG, § 4 VOB/A und § 5 VOL/A hat die ausschreibende Stelle die Aufteilung der Leistungen in Lose zu prüfen und in jedem Fall, wo dies zweckmäßig erscheint, eine Aufteilung in Lose vorzunehmen. § 4 (Ermittlung von Wertgrenzen) dieser Dienstanweisung ist zu beachten.
8. Längerfristige Verträge sind spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen, ob eine erneute Ausschreibung sinnvoll erscheint. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

### § 7 Beschränkte Ausschreibung

1. Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind mindestens fünf Unternehmen aufzufordern, davon müssen mindestens zwei Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben. Es ist darauf zu achten, dass in dem Kreis der in Betracht kommenden Unternehmen gewechselt wird.
2. Die Ergebnisse früherer Ausschreibungen sind bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen zu berücksichtigen, insbesondere zur Beurteilung ihrer Qualifikation, termin- und kostengerechter Leistungsfähigkeit und vertraglichen Zuverlässigkeit.

### § 8 Freihändige Vergabe/Preisumfrage

1. Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote, mindestens jedoch drei) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigen wird.  
Die Preisumfrage ist aktenkundig zu machen
2. Von einer Preisumfrage kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. wenn die Leistung oder Lieferung nach ihrer Eigenart nur von einem bestimmten Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, oder wenn eine zusätzliche Leistung oder Lieferung sich von der Hauptleistung oder Lieferung nicht ohne Nachteil trennen läßt, oder wenn bei Material- oder Lebensmittellieferung von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden.
3. Ob von einer Preisumfrage abzusehen ist, entscheidet die Leitung der Fachdienste, der nicht einem Fachdienst angehörenden Arbeitsgruppen, der Gleichstellungsstelle, des Personalrates, die Werkleitung bzw. Geschäftsführung. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

### § 9 Biervoraussetzungen und Erklärungen

1. Zu Lieferungen und Leistungen werden nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zugelassen. Bei der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung und Vergabe sind in der Regel außerdem schriftlich folgende Bietererklärungen und Nachweise vorzulegen:
  - a) Auszug aus dem Gewerbezentralregister ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro;
  - b) über die vollständige Abführung aller Sozialversicherungsbeiträge für beim Auftragnehmer beschäftigte Arbeitnehmer/innen;
  - c) dass illegale Arbeitskräfte nicht beschäftigt werden;
  - d) dass keine Kartellabreden, Preisbildungen oder ähnliche Vereinbarungen getroffen wurden;
  - e) als bevorzugter Bewerber;
  - f) die Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Einkommensteuergesetz (nur bei VOB-Vergaben);
  - g) zusätzliche aus begründetem Anlass geforderte Erklärungen oder Nachweise (insbesondere Referenzen, Zahl und Qualifikation der Beschäftigten).

Für die freihändige Vergabe gilt die Vorlagepflicht, wenn der voraussichtliche Auftragswert die Wertgrenze von 5.000 Euro überschreitet.

2. Bei Erteilung eines Auftrages an einen Generalübernehmer oder eine Generalübernehmerin (Auftragnehmer/Auftragnehmerin) sowie bei Einsatz von Nachunternehmern/Nachunternehmerinnen (Subunternehmern / Subunternehmerinnen) ist die Erklärung nicht nur von diesem oder dieser, sondern auch von den Nachunternehmern/Nachunternehmerinnen (Subunternehmern / Subunternehmerinnen) anzufordern.
3. Bereits bei der Ausschreibung von Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
4. Soweit Angaben zu den Ziffern 1 und 2 unrichtig sind, sind die Sanktionen der Vergabevorschriften anzuwenden.
5. Die nach Ziffer 1 abzugebenden Bietererklärungen und Nachweise sind durch Ankreuzen der entsprechenden Spalten in den Vorbemerkungen nachzuweisen. Auf eine Vorlage der Nachweise mit dem Angebot ist zu verzichten, sofern nicht die Umstände des Einzelfalles es erfordern oder es sich um preisbestimmende Nachweise handelt. Sofern entsprechende Nachweise - die nicht älter als sechs Monate sein dürfen - der anbietenden Firma dem Fachdienst bereits vorliegen, kann auf die erneute Vorlage des Nachweises verzichtet werden.
6. Die Abforderung von Produktangaben im Leistungsverzeichnis ist möglichst auf unbedingt erforderliche Fälle zu beschränken.
7. Ziffer 3 des Runderlasses des Innenministeriums vom 13.11.1998 (Amtsblatt Schl.-H. 1998 S. 967) (Korruptionserlass) ist zu beachten und anzuwenden.

#### **§ 10 Einreichung/Bearbeitung/Behandlung der Angebote**

1. Hinsichtlich der Bearbeitung gelten - je nach Ausschreibungsart - die entsprechenden Vergabebestimmungen. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage 2 (Matrix) zu dieser Dienstanweisung.
2. Alle Angebote sind in fest verschlossenen Umschlägen abzugeben. Sie sind ungeöffnet dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in vorzulegen. Die Angebote sind auf dem Umschlag mit Eingangsstempel, Uhrzeit, einer laufenden Nummer und Handzeichen zu versehen und sodann von dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in bis zur Eröffnung unter Verschluss zu verwahren.
3. Gemäß § 14 Absatz 5 MFG ist in förmlichen Vergabeverfahren bei Bauleistungen vom Bieter die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie oder eines zweiten Ausdrucks des Angebotes einschließlich aller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Der Runderlass des Innenministeriums vom 20.09.2004 betreffend die "Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen" ist zu beachten.

4. Submissionsbeginn der Briefkasten der Stadtverwaltung in der Brachenfelder Straße zu kontrollieren und eine telefonische Abfrage bei der Botenmeisterei vorzunehmen. Der Botenmeisterei sind zu Beginn jeder Woche schriftlich die in dieser Woche anstehenden Submissionstermine mit Uhrzeit mitzuteilen, um die rechtzeitige Vorlage der bei der Botenmeisterei, in den Briefkästen der Stadt und im Postfach der Stadt eingegangenen Angebote zur Submission sicherzustellen.
5. Die Eröffnung aller Angebote ist unter Beachtung der §§ 22 VOB/A und VOL/A von zwei Bediensteten der Stadt wahrzunehmen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die eröffneten Angebote sind mit einer Stanzmaschine oder in sonstiger Weise unverwechselbar zu kennzeichnen. Die geöffneten und gekennzeichneten Angebote sind unverzüglich an den zuständigen Fachdienst zur Prüfung weiterzuleiten.
6. Die verschlossenen und gekennzeichneten Zweitausfertigungen sind unverzüglich nach dem Eröffnungstermin dem FD Rechnungsprüfung zuzuleiten und dort bis zur endgültigen Auftragserteilung unter Verschluss zu halten.
7. Die Entscheidung über die Vergabe ist im Rahmen der Bestimmungen des § 12 dem FD Rechnungsprüfung zuzuleiten unter Beifügung der Niederschrift über die Submission und ergänzt mit den Ergebnissen der Prüfung und Nachrechnung der Angebote. Der FD Rechnungsprüfung führt die dort unter Verschluss gehaltenen Zweitausfertigungen der Vernichtung zu, wenn sie nicht mehr zu Prüfungszwecken benötigt werden.
8. Die Zweitausfertigung dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen. (Siehe hierzu auch Runderlass des Innenministers vom 20.09.2004 betreffend die Durchführung von kommunalen Baumaßnahmen, Ziffer 1 b)

#### § 11 Entscheidung über den Zuschlag und die Aufhebung von Ausschreibungen

1. Über den Zuschlag und die nach Vergaberecht geregelte Aufhebung von Ausschreibungen entscheiden für alle Lieferungen und Leistungen in den städtischen Dienststellen:
  - a) die zuständigen Leitungen der Fachdienste, der nicht einem Fachdienst angehörenden Arbeitsgruppen, der Gleichstellungsstelle, des Personalrates und/oder Werkleitungen bzw. Geschäftsführer,
    - aa) für alle Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Leistungen von Architekten, Ingenieuren pp. (siehe ab), wenn öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben worden ist bis 50.000 Euro  
im übrigen im Falle des § 6 Ziffer 3 a – b bis 5.000 Euro,
    - ab) für Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Statikern und Sonderfachleuten bis 25.000 Euro.
  - b) die zuständigen Leitungen der Fachbereiche:
    - ba) für alle Lieferungen und Leistungen oberhalb der Wertgrenze gemäß Ziffer 1 a bis 125.000 Euro
    - bb) für Leistungen von Architekten, Ingenieuren, Statikern und Sonderfachleuten bis 50.000 Euro,
  - c) der nach der Zuständigkeitsordnung zuständige Fachausschuss für alle Leistungen und Lieferungen oberhalb der Wertgrenzen gemäß Buchstabe b) soweit die Entscheidung nicht von der Ratsversammlung an sich gezogen wird.
2. Erforderliche Nachtragsaufträge können freihändig vergeben werden, wenn sie nach den Vergabevorschriften zulässig sind, innerhalb des genehmigten Kostenrahmens liegen und hinreichend schriftlich begründet werden.  
Die Zuständigkeiten für erforderliche Nachtragsaufträge ergeben sich aus Absatz 1.

#### § 12 Beteiligung des FD Rechnungsprüfung

1. Die Beteiligung des FD Rechnungsprüfung richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neumünster in der jeweils geltenden Fassung.

2. Bei Gesamtvergaben ab 25.000 Euro sind die damit zusammenhängenden Vorgänge vollständig mit dem Vergabevorschlag vor Auftragserteilung dem FD Rechnungsprüfung vorzulegen.  
Darüber hinaus sind dem FD Rechnungsprüfung vor Auftragserteilung die Vorgänge über die vorge-sehene Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wett-bewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, vorzulegen (sog. Architekten- und Ingenieur-verträge, Beraterverträge, Fortbildungsverträge u.ä.) ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro.  
Der Zeitplan für die Prüfung der Angebote sowie für die Entscheidungsfindung ist unter Berück-sichtigung des jeweiligen Zuschlagstermines grundsätzlich so zu gestalten, dass dem Rechnungs-prüfungsamt für die Durchsicht und ggf. Prüfung der Unterlagen 7 Arbeitstage verbleiben.  
Darüber hinaus sind dem FD Rechnungsprüfung bei allen Lieferungen und Leistungen, deren Wert mehr als 25.000 Euro beträgt, auch alle Schlussrechnungen vorzulegen.

### § 13 Form und Unterzeichnung der Aufträge

1. Jede Auftragserteilung wie auch Änderung eines bestehenden Vertrages ist eine Verpflichtungs-erklärung im Sinne des § 64 der Gemeindeordnung.
2. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, die die in der Hauptsatzung genannten Beträge nicht über-schreiten, sind auch rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung entsprechen.
3. Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

### § 14 Vergabe von Aufträgen an Mitglieder städtischer Gremien

Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder städtischer Gremien sind die §§ 22, 29 GO und § 75 LBG in Verbindung mit § 81 LVwG zu beachten.  
Es gilt § 18 der Hauptsatzung.

### § 15 Vertragsstrafen

1. Vertragsstrafen sind zu vereinbaren für Überschreitung von Vertragsfristen und Preisabsprachen. Für die Überschreitung von Vertragsfristen sind Vertragsstrafen nur auszubedingen, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann.
2. Bezüglich der Höhe der Vertragsstrafen gilt:
  - a) Bei Vertragsstrafen für Fristüberschreitung ist nach § 12 VOB/VOL Teil A in Verbindung mit den Vorschriften des VHB zu verfahren, in jedem Falle ist die Höchstgrenze festzulegen, die 5 v.H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten darf.
  - b) Für den Fall einer Preisabsprache ist ferner neben einem evtl. Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen. Dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

### § 16 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren, soweit sie nach Vergaberecht vorgeschrieben sind.  
Sofern nicht zwingende Gründe etwas anderes erfordern gelten für die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen folgende Wertgrenzen

- Sicherheiten für die Vertragserfüllung ab 250.000 Euro;
- Sicherheiten für Gewährleistungen ab 100.000 Euro.

**§ 17 Ausschluss von städtischen Aufträgen**

1. Unternehmen sind in den Fällen des § 7 Abs. 5 VOL/A bzw. des § 8 Abs. 5 VOB/A bzw. des § 11 VOF insbesondere dann auszuschließen, wenn
  - a) Leistungen und Lieferungen mangelhaft waren,
  - b) wiederholt Ausführungsfristen schuldhaft nicht eingehalten wurden,
  - c) Verstöße gegen einschlägige Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Tarifverträge festgestellt wurden. Hierzu gehört auch die illegale Beschäftigung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern bzw. Schwarzarbeiterinnen/Schwarzarbeitern.
2. Über den Ausschluss und dessen Dauer entscheidet der Finanz- und Wirtschaftförderungsausschuss. Gegen den Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses kann der Betreffende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Oberbürgermeister anrufen. Der Oberbürgermeister entscheidet endgültig, vorbehaltlich des Rechts der Ratsversammlung, die Angelegenheit an sich zu ziehen und das Recht des Oberbürgermeisters, dem Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses zu widersprechen.
3. Über Firmen, die von städtischen Aufträgen ausgeschlossen sind, wird ein Verzeichnis im Fachbereich IV, Arbeitsgruppe Bauverwaltung / Zentrale Vergabestelle/Controlling, geführt. Die ausgeschlossenen Firmen werden außerdem durch vertrauliche Mitteilung allen Fachdiensten bzw. allen Eigenbetrieben und städtischen Gesellschaften bekannt gegeben. Die Dauer des Ausschlusses ist zu vermerken und bekannt zugeben.

**§ 16 Rechtsansprüche der Unternehmer**

Durch diese Dienstanweisung entstehen keine Rechtsansprüche der Unternehmer.

**§ 19 Ermächtigung**

Die Zentrale Vergabestelle wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung vorzunehmen.

**§ 20 Inkrafttreten**

1. Die Dienstanweisung tritt am 21.03.2005 in Kraft und ist von diesem Tage an in dieser Form anzuwenden.
2. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 11.04.2003 außer Kraft.

Neumünster, 15.03.2005

Wengel

Bauverwaltung/Zentrale Vergabestelle/Controlling

- Anlage 1 Vergaberechtliche Grundlagen\*\*  
 Anlage 2 Zuständigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen (Matrix)\*\*  
 Anlage 3 Vergabevermerk\*\*  
 Anlage 4 Formblatt Begründung der Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung\*\*

---

\* In Kraft getreten am 21.03.2005

Geändert durch:

1. Nachtrag vom 22.12.2005 - In Kraft getreten am 01.01.2006

\*\* Die Anlagen können beim Fachdienst Bauverwaltung, Zentrale Vergabestelle, Controlling eingesehen bzw. angefordert werden bzw. stehen im Intranet unter „Infobereich – Vergabeangelegenheiten“ zur Verfügung.